

Inhalt

1.	HINTERGRUND UND STANDPUNKT VON AGILE.CH IM JAHR 2018	3
1.1.	Position und Parole Ihrer Dachorganisation	3
2.	AHV 21 BEDEUTET 3 VERBESSERUNGEN.....	3
2.1.	Beseitigung von Diskriminierungen beim Assistenzbeitrag	3
2.2.	Beseitigung von Diskriminierungen bei den Hilfsmitteln.....	4
2.3.	Beseitigung von Diskriminierungen bei der Höhe der Renten.....	4
2.3.1.	Warum erachten Parlament und Bundesrat die Reform der AHV als notwendig und dringlich?	4
2.3.2.	Massnahmen der Vorlage und mögliche Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen	4

1. HINTERGRUND UND STANDPUNKT VON AGILE.CH IM JAHR 2018

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage Stabilisierung der AHV (AHV 21) im Jahr 2018 hat AGILE.CH die Vorlage mit einem «Ja, aber» unterstützt. Das «aber» betraf die Forderung nach angemessenen Ausgleichsmassnahmen für Frauen, die ein Jahr länger arbeiten oder ein Jahr länger in der IV bleiben müssten, sowie die Forderung nach einem vereinfachten Bezug von Hilfsmitteln nach Erreichen des AHV-Alters ([Stellungnahme von AGILE.CH](#)).

In der Zwischenzeit wurde die Vorlage AHV 21 vom Bundesparlament angenommen. Linke Kreise haben das Referendum gegen diese Revision ergriffen, um gegen die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre zu kämpfen. Die Volksabstimmung findet am 25. September 2022 statt.

1.1. Position und Parole Ihrer Dachorganisation

In einem kürzlichen E-Mail-Austausch mit verschiedenen Mitgliedern der Arbeitsgruppe Sozialversicherungen von Inclusion Handicap hat sich herausgestellt, dass einige Organisationen, darunter auch Inclusion Handicap, im Rahmen des Abstimmungskampfes auf eine Abstimmungsparole verzichten. AGILE.CH wird auch keine Parole abgeben, möchte aber ihre Mitgliedorganisationen objektiv über die Auswirkungen von AHV 21 auf Menschen mit Behinderungen informieren.

2. AHV 21 BEDEUTET 3 VERBESSERUNGEN

Das Thema «Parole abgeben oder nicht» stand am 23. Mai auf der Traktandenliste der Geschäftsleitungssitzung von AGILE.CH. Da sprach Simone Leuenberger davon, dass die IV die Frauen in mehrfacher Hinsicht diskriminiere und dass AHV 21 diese Diskriminierungen beseitigen würde. Simone Leuenberger nannte drei Gründe, warum Frauen mit Behinderungen Ja zu der vorgeschlagenen Reform sagen sollten. Diese Aspekte sind bisher unbeachtet geblieben.

2.1. Beseitigung von Diskriminierungen beim Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag ist eine Leistung der IV. AHV-Rentner*innen haben keinen Anspruch auf den Assistenzbeitrag. Menschen mit Behinderungen, die aber einen Assistenzbeitrag von der IV erhalten haben, profitieren von einer Besitzstandsgarantie, sobald sie das AHV-Alter erreichen. Das heisst, ihnen wird weiterhin ein Assistenzbeitrag gewährt, auch in der AHV. Sie erhalten aber keinen Assistenzbeitrag mehr für allfällige berufliche Tätigkeiten, und der Assistenzbeitrag kann auch nicht mehr erhöht werden. Gerade dieser zweite Punkt ist ein Nachteil. Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert und mehr Unterstützung nötig ist, wird das nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zusammensetzung des Haushalts, wird das nur berücksichtigt, wenn es zu einer Verringerung des Assistenzbeitrags und nicht zu einer Erhöhung führt (z. B.: geringere Personenanzahl im Haushalt, kein Familienmitglied mehr im Haushalt, Wechsel in eine Institution). Wenn Frauen das AHV-Alter ein Jahr früher erreichen als Männer, wird auch ihr Assistenzbeitrag ein Jahr früher nicht mehr an ihre Situation angepasst. Das ist diskriminierend.

2.2. Beseitigung von Diskriminierungen bei den Hilfsmitteln

Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, dass man auf Hilfsmittel angewiesen ist. Aus historischen Gründen gibt es aber grosse Unterschiede bei der Leistungsgewährung, je nachdem, ob der Bedarf im Alter von 64 oder 65 Jahren auftritt. Wenn Frauen mit Behinderungen ein Jahr länger in der IV bleiben, d.h. wenn das Rentenalter für sie auf 65 Jahre steigt, hätten sie ein Jahr mehr Zeit, um sich die Hilfsmittel zu beschaffen, die sie zwischen 64 und 65 Jahren brauchen.

2.3. Beseitigung von Diskriminierungen bei der Höhe der Renten

2.3.1. Warum erachten Parlament und Bundesrat die Reform der AHV als notwendig und dringlich?

Seit über zehn Jahren verschlechtert sich die finanzielle Lage der AHV zusehends. Seit 2014 ist das Umlageergebnis (Beiträge auf Löhnen und der öffentlichen Hand) der AHV negativ. Die Beiträge der Versicherten und der öffentlichen Hand reichen nicht mehr aus, um die laufenden Renten zu bezahlen. Im Jahr 2018 betrug das Umlagedefizit schon über eine Milliarde Franken.

Das finanzielle Ungleichgewicht der AHV wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge weiter verschlechtern. Mit der im Mai 2019 vom Schweizer Stimmvolk gutgeheissenen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wird die finanzielle Lage der AHV zwar verbessert, aber noch keine Stabilisierung erreicht. Nach den Prognosen wird die Rechnung ab 2023 erneut nicht mehr ausgeglichen sein. Das Umlagedefizit der AHV wird sich 2025 auf 1,4 und 2030 auf 5,2 Milliarden Franken belaufen. Ohne Stabilisierungsmassnahmen wird sich die Finanzierungslücke des AHV-Fonds bis 2030 auf 26 Milliarden Franken erhöhen.

Dies sind die Ausführungen und Berechnungen der Bundesverwaltung. Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat dringenden Handlungsbedarf.

In der «Altersvorsorge 2020» schlug der Bundesrat und das Parlament vor, die 1. Säule (AHV) und die 2. Säule (BVG: berufliche Vorsorge) gemeinsam in einer Vorlage zu reformieren. Dieser Plan scheiterte dann in der Volksabstimmung vom 24.09.2017. Anschliessend entschied der Bundesrat, die beiden Sozialversicherungen in getrennten Vorlagen zu revidieren, wobei er die AHV priorisierte.

Das unveränderte Ziel der Reform ist es, die AHV-Renten zu sichern, das aktuelle Rentenniveau zu erhalten und die Finanzen der AHV zu stabilisieren. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen zählen die Erhöhung des Frauenrentenalters, die Flexibilisierung des Altersrücktritts und eine Zusatzfinanzierung über eine Anhebung der Mehrwertsteuer.

Dazu hat der Bundesrat am 28. August 2019 seine Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Im Dezember 2021 verabschiedete das Parlament die AHV 21. Da gegen diese Gesetzesrevision das Referendum ergriffen wurde, wird es am 25.09.2022 zur Volksabstimmung kommen.

2.3.2. Massnahmen der Vorlage und mögliche Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Im folgenden Überblick wird über die wichtigsten Massnahmen der AHV 21 informiert und auf deren Auswirkungen speziell auf Menschen mit Behinderungen eingegangen.

- *Vereinheitlichung des Referenzalters für Männer und Frauen auf 65 Jahre in der AHV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge*

Bis jetzt wird das AHV-Alter für Frauen mit 64 und für Männer mit 65 Jahren erreicht. Das ordentliche Rentenalter soll für Frauen und Männer neu bei 65 Jahren festgelegt werden.

Neu wird nun vom Referenzalter gesprochen. Für Frauen bedeutet das, dass das Referenzalter jedes Jahr schrittweise um 3 Monate bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs erhöht wird.

Da Frauen künftig 1 Jahr länger in der IV versichert sind und entsprechende Leistungen erhalten, bedeutet dies für die IV im Jahr 2030 Mehrkosten von rund 130 Millionen Franken.

Das Referenzalter gilt sowohl in der AHV (1. Säule) als auch in der beruflichen Vorsorge (2. Säule: BVG). Das heisst, auch Invalidenrenten des BVG werden 1 Jahr länger ausgerichtet. Dies ist von Bedeutung, da BVG-IV-Renten in der Regel höher sind als die nachfolgenden BVG-Altersleistungen. Dies hängt vom Reglement der Einrichtung für die berufliche Vorsorge ab, bei welcher man angeschlossen ist.

Haben beide Ehepartner Anspruch auf eine AHV- und/oder IV-Rente, so werden die massgeblichen Durchschnittseinkommen je hälftig auf beide Ehepartner verteilt und neu berechnet. Dies kann zur Folge haben, dass die bisherige Rente (meistens IV-Rente) vielfach höher war als die neu berechneten AHV- und/oder IV-Renten. Eine Ehepaarrente ist zudem auf das Anderthalbfache einer Maximalrente begrenzt. Zurzeit sind das 3585 Franken pro Monat.

- *Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration (9 Jahrgänge)*

Frauen, die während 9 Jahren nach Inkrafttreten dieser Reform das Referenzalter erreichen, gehören zur Übergangsgeneration, die Anspruch auf einen Rentenzuschlag als Ausgleichsmassnahme haben, sofern sie die Altersrente nicht vorbeziehen. Dieser Zuschlag wird lebenslang ausgerichtet und führt weder bei der Ehepaarrente noch beim Höchstbetrag einer Vollrente zu einer Kürzung. Auch wird der Zuschlag bei den Ergänzungsleistungen nicht angerechnet.

Die Höhe des Zuschlages hängt vom Geburtsjahr und der Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens ab.

Die folgende Tabelle zeigt die monatlichen Zuschläge in Franken. Die Zahlen basieren auf der Annahme, dass die Revision 2024 in Kraft treten würde.

Annahmen (Stand Juni 2022):				
Inkrafttreten 2024				
	Anteil monatlicher Zuschlag in Prozenten	Jährliches Durchschnittseinkommen		
		bis 57 360 CHF pro Monat	bis 71 700 CHF pro Monat	ab 71 701 CHF pro Monat
Grundzuschlag		160	100	50
Geburtsjahr				

1961	25%	40.00	25.00	12.50
1962	50%	80.00	50.00	25.00
1963	75%	120.00	75.00	37.50
1964	100%	160.00	100.00	50.00
1965	100%	160.00	100.00	50.00
1966	81%	129.60	81.00	40.50
1967	63%	100.80	63.00	31.50
1968	44%	70.40	44.00	22.00
1969	25%	40.00	25.00	12.50

Frauen der Übergangsgeneration haben die Möglichkeit, ab dem 62. Altersjahr, die AHV-Rente vorzubeziehen. Die Kürzung aufgrund des Vorbezugs ist in diesem speziellen Fall tiefer als für alle anderen, die die Altersrente vorbezahlen.

- *Flexibilisierung des Rentenbezugs*

In der AHV und dem BVG soll es möglich sein, die Altersrente ab dem 63. Altersjahr vorzubeziehen, respektive sie bis zum 70. Altersjahr aufzuschieben.

Durch die weitere Möglichkeit, auch nur eine Teil-Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben, kann ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand realisiert werden.

Auch für Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen für den Teil-Rentenbezug. Konkret bedeutet dies, dass Personen mit einer Teil-IV-Rente auch eine Teil-AHV-Rente vorbezahlen können.

Wenn jemand beispielsweise nur teilweise arbeitsfähig und deshalb nur teilweise erwerbsfähig sein kann, aber die Abklärungen einen Invaliditätsgrad unter 40% ergeben hat und somit keinen Anspruch auf eine IV-Rente hat, kann er von einem Teil-Vorbezug der Altersrente profitieren.

Zudem kann ein Vorbezug der Altersrente eine notwendige Reduktion des Arbeitspensums finanziell abfedern.

Zu beachten ist, dass bei einer halben IV-Rente die Teil-Altersrente auch aufgrund des AHV-pflichtigen Resterwerbseinkommens berechnet wird. Wird in einem solchen Fall die Teil-AHV-Rente vorbezogen, könnte sie kleiner ausfallen als die bis anhin ausgerichtete halbe IV-Rente.

- *Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit ab 65*

Neu werden geleistete Lohnbeiträge auf Erwerbseinkommen, die nach dem Referenzalter erwirtschaftet werden, rentenwirksam sein. So können Beitragslücken aufgrund fehlender Beitragsjahre geschlossen werden und das für die Rentenberechnung massgebliche Durchschnittseinkommen erhöht werden.

Bis anhin mussten auf Einkommen bis monatlich 1400 Franken keine Lohnbeiträge entrichtet werden. Diesen Freibetrag wird es auch weiterhin geben. Auf diesen Freibetrag kann neu verzichtet werden. Es können also rentenwirksame Lohnbeiträge auch auf geringeren Einkommen entrichtet werden.

- *Verkürzung der Wartefrist bei Hilflosenentschädigung der AHV*

Eine Hilflosenentschädigung sowohl der IV als auch der AHV werden erst nach einer gewissen Wartefrist ausgerichtet. Neu wird diese Wartefrist für eine Hilflosenentschädigung der AHV von aktuell noch 12 Monaten auf 6 Monate halbiert. Die Wartefrist für eine Hilflosenentschädigung der IV bleibt bestehen und beträgt wie bis anhin 12 Monate.

- *Zusatzfinanzierung durch Erhöhung der Mehrwertsteuer*

Zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes der AHV, soll die Mehrwertsteuer unbefristet um 0,4% erhöht werden.

Damit die Reform «AHV 21» in Kraft treten kann, müssen beide Teile der Vorlage (Revision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Erhöhung der Mehrwertsteuer) von Volk und Ständen am 25.09.2022 angenommen werden. Bei einer Ablehnung eines der beiden Teile wird die ganze Revision verworfen. Dies könnte in der IV zu erhöhtem Spardruck führen, weil es in einem solchen Fall nicht ausgeschlossen ist, dass die IV-Schulden bei der AHV schneller zurückbezahlt werden müssen.